

# Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammen- wissenschaft (B.Sc. in Midwifery)“ (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Zulassungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Antragstellung

§ 5 Anzahl der Studienplätze

§ 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

§ 7 Auswahlverfahren

§ 8 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren

§ 9 Haupt- und Nachrückverfahren

§ 10 Zulassungen und Ablehnungen

§ 11 Inkrafttreten

Anlage:

Anlage Bewertung der Durchschnittsnote sowie weiterer Kriterien

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über das Studium und den Beruf der Hebammen (Hebammengesetz – HebG \*) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung:

\* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery) an der EHB.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber\*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber\*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach § 10 HebG i.V.m. §§ 10, 11 BerlHG.

(2) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Bewerber\*innen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber\*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Der\*die Bewerber\*in darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis ist über ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.

(4) Der\*die Bewerber\*in darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis ist über eine ärztliche Bescheinigung einer gesundheitlichen Untersuchung zu erbringen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist erfüllt sein. Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen spätestens zum Semesterbeginn nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Antragstellung**

(1) Bewerber\*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen.

(2) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der EHB eingegangen sein. § 3 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 5 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

#### **§ 6 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs**

(1) Bewerber\*innen, die einen Dienst entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Benachteiligungsverbot geleistet haben, werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc. in Midwifery) zugelassen worden sind. Der von einem\*einer Deutschen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerber\*in geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

#### **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach den Vorgaben dieser Zulassungsordnung.

(2) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst gemäß § 6 aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden vorweg abgezogen

1. fünf Prozent für die Zulassung von Ausländer\*innen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

2. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,

3. zehn Prozent für Bewerber\*innen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), sowie

4. fünf Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 b HebG i. V.m. § 11 BerlHG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die vorgenannten Quoten dürfen drei Zehntel der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Sofern für die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden mehr Bewerber\*innen zuzulassen sind, als

Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Die Auswahl der ausländischen Bewerber\*innen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt in erster Linie nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote. Weisen Bewerber\*innen ein Praktikum gemäß Anlage Nr. 2 nach, erhalten sie eine Notenverbesserung um 0,5 Punkte. Bei Ranggleichheit innerhalb dieser Quote können Gründe des\*der Bewerbers\*Bewerberin herangezogen werden, die für eine Studienaufnahme in Deutschland sprechen.

Studienplätze der Härtefallquote nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Antrag an Bewerber\*innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, in der eigenen Person liegende vor allem gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem\*einer Bewerber\*Bewerberin mit Wohnsitz in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang voraussichtlich länger als vier Semester dauern würde. Die Gründe sind durch die Bewerber\*innen innerhalb der jeweils geltenden Bewerbungsfrist hinreichend zu belegen. Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen in der Quote der Zweitstudienbewerber\*innen nach Satz 1 Nr. 3 wird nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des Erststudiums ermittelt. Für die Rangplatzbestimmung gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber\*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote nach, wird diese wie folgt berücksichtigt: Sehr gut = 1,5, Gut = 2,5, Befriedigend = 3,5 und Ausreichend = 4,0. Weisen Bewerber\*innen keine Durchschnittsnote nach, werden sie hinter den\*die letzte\*n Bewerber\*in eingeordnet, für den\*die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Die Notenverbesserung nach Satz 5 gilt entsprechend.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen in der Quote der in der beruflichen Bildung Qualifizierten nach Satz 1 Nr. 4 wird nach der ausgewiesenen Gesamtnote der berufszulassenden Prüfung gebildet. Wird keine Gesamtnote ausgewiesen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der mündlichen und schriftlichen Noten der berufszulassenden Prüfungen gebildet. Die Notenverbesserung nach Satz 5 gilt entsprechend.

Bei Ranggleichheit von Bewerbern\*Bewerberinnen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 entscheidet das Los. Satz 6 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Vorabquoten wird gerundet.

(4) Für jede Quote nach Absatz 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*eine Bewerber\*in zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig Prozent der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(5) Die EHB kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(6) Nicht in Anspruch genommene oder freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 werden in das Auswahlverfahren nach § 8 Absätze 1 und 2 einbezogen.

## **§ 8 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren**

(1) Die nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Absatz 2 verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben, wobei die Rangliste der Quote nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 in der Reihenfolge als letzte Liste berücksichtigt wird. Am Verfahren können nur Bewerber\*innen teilnehmen, die sich form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.

- (2) Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:
- (a) ausgewiesene Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für die Durchschnittsnote werden Punktwerte entsprechend der anliegenden Tabelle vergeben (Anlage Nr. 1).
  - (b) Bewertung eines fachbezogenen Praktikums gemäß Anlage Nr. 2.
  - (c) Bewertung sozialen Engagements gemäß Anlage 3.
- (3) Auf der Rangliste gehen Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl Bewerber\*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerber\*innen gehen die Bewerber\*innen vor, die einen Dienst abgeleistet haben (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst). Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (4) Erfüllen Bewerber\*innen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf der nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 zu bildenden Rangliste, werden sie sowohl auf dieser Rangliste geführt als auch auf den nach Absatz 2 und gegebenenfalls nach § 6 gebildeten Ranglisten.
- (5) Ausländische Bewerber\*innen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bilden eine eigene Rangliste für die Zulassung. Gleiches gilt für die Bewerber\*innen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4. Bewerber\*innen nach den Sätzen 1 und 2 können zusätzlich auf der nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 zu bildenden Rangliste geführt werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erfüllen.

### **§ 9 Haupt- und Nachrückverfahren**

Zunächst werden nach den §§ 6 bis 8 die Ranglisten erstellt und danach die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber\*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

### **§ 10 Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Die auf der Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Bewerber\*innen die Auflage erhalten, die Nachweise gemäß § 3 Absätze 3 und 4 vorzulegen. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss.

Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Bewerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\*innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

## Anlage (§ 8 Absatz 2)

### 1. Tabelle Punktwerte für die Durchschnittsnote (DN)

<b>Durchschnitts- note</b>	<b>Punkt看 für DN</b>
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Bewerber\*innen, die keine Durchschnittsnote nachweisen, erhalten 0 Punkte.

2. Bewerber\*innen, die ein mindestens einmonatiges Praktikum in Vollzeitbeschäftigung im Bereich der Hebammenarbeit in einer Geburtsklinik, bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einer ambulanten, hebammengeleiteten Einrichtung absolviert haben, erhalten einen Punktezuschlag von fünf Punkten. Das Praktikum kann in zwei Blöcken à 2 Wochen durchgeführt werden und muss durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstätte nachgewiesen werden.

3. Bewerber\*innen, die ein soziales Engagement im Umfang von mindestens acht Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweisen können, erhalten einen Punktezuschlag von drei Punkten. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten.

Ein Punktezuschlag nach Nr. 2 und Nr. 3 kann jeweils nur einmal vergeben werden. Stellt ein unter Nr. 2 oder Nr. 3 genannter Nachweis den praktischen Teil der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.